Corinne Wohlgensinger

Holzweg oder Königsroute?

Ein Blick auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, ein Jahr nach ihrer Ratifizierung

Zusammenfassung

Die Schweiz hat die Behindertenrechtskonvention (BRK) ratifiziert und damit Ja gesagt zu einer Gewährleistung von gleichen Rechten, auch für Menschen mit einer Behinderung. Nun gilt es für die Heilpädagogik, der Richtung, welche die BRK vorgibt, zu folgen, dabei aber die Augen vor den eigenen Schwächen und jenen der Konvention nicht zu verschliessen.

Résumé

La Convention relative aux droits des personnes handicapées (CDPH) a été ratifiée par la Suisse, qui a ainsi manifesté son attachement à la notion d'égalité des droits, pour les personnes en situation de handicap également. Il s'agit à présent pour la pédagogie spécialisée de suivre la direction définie par la CDPH, sans pour autant fermer les yeux sur ses propres points faibles et ceux de la Convention.

Die Behindertenrechtskonvention hat einiges zu bieten: Sie reisst Barrieren nieder, befreit aus Abhängigkeiten, schafft Wahlmöglichkeiten und öffnet damit Türen zu einem Leben, wie es andere auch führen. Sie macht Menschen mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse sichtbar. Zudem ist sie deutlicher Ausdruck dafür, dass die Betroffenen nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als Subjekte mit Rechten wahrgenommen und verstanden werden, oder vielmehr: verstanden werden sollen.

Mit der Ratifizierung der BRK im April vergangenen Jahres erklärte die Schweiz den Beitritt zu diesem völkerrechtlichen Vertrag als Ergänzung und Konkretisierung des bestehenden schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts. Die damit verfolgten Ziele waren nichts weniger, als ein Bewusstsein für das Thema «gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen» zu schaffen und das bestehende Diskriminierungsverbot und die rechtliche Gleichstellung zu stärken. Im Zentrum der Diskussion

stand die Stärkung des selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung. Die BRK schien dafür das Mittel der Wahl zu sein (vgl. Wohlgensinger, 2014, S. 58ff.).

Bloss ein modisches Accessoire?

Die BRK wurde im deutschsprachigen Raum als Meilenstein der Behindertengleichstellungspolitik gefeiert. Die hohen Erwartungen schlugen sich in diversen Begriffs-Superlativen nieder. Von einem «epochalen Dokument monumentaler Grösse» war die Rede (Wocken, 2010, S. 130), vom «Klangzauber», der die Richtung weisen soll (Wacker, 2011, S. 239) oder «Katalysator», welcher es ermöglicht, stärker auf individuelle Problemlagen zu reagieren (Kahle, 2012, S. 149). Von Seiten der Heilpädagogik bestand die Hoffnung, die BRK möge ihre Wirkung entfalten und Chancen eröffnen. Diskussionen beflügeln und Druck ausüben, um nicht nur das veränderte Verständnis von Behinderung durchzusetzen, sondern auch Forderungen nach Unterstützung zu bestärken (vgl. Wohlgensinger, 2014, S. 83). Tatsächlich ist es aufgrund der thematischen Breite der Konvention einfach, sich als heilpädagogische Fachperson mit seinen Anliegen wiederzuerkennen: Sei es, wenn es ganz allgemein um das Verständnis von Behinderung geht, um Forderungen wie jene nach schulischer Inklusion oder selbstbestimmtem Leben oder auch die Legitimation von Forschungsvorhaben, deren Inhalte in den einzelnen Artikeln der Konvention verortet werden können.

Gerade jene Artikel, welche schulische Inklusion oder selbstbestimmte Lebensführung fordern, sind nicht frei von Widersprüchen.

> Die blosse und manchmal auch voreilige Verknüpfung des eigenen Anliegens mit dem Konventionstext bringt allerdings die Gefahr mit sich, dass der Anschein entsteht, man wolle einem Trend nacheifern, sich die BRK als modisches Accessoire umhängen und dabei den eigentlichen Inhalt beim Alten lassen. Dies, ohne weiter der Frage nachzugehen, was denn eine menschenrechtliche Orientierung für das eigene Thema bedeuten könnte. Eine ähnliche Gefahr für die Umsetzung der Konvention droht auch von staatlicher Seite: Die Feststellung, dass die bestehenden Ziele der Behindertenpolitik und die gesetzlichen Regelungen der BRK entsprechen, sagt nichts darüber aus, ob die getroffenen Massnahmen und Leistungen auch genügen. Dies merkt Nicklas-Faust (2011) in ihrem Kommentar zum ersten Staatenbericht Deutschlands an. Zudem geht es oft nicht nur um die rechtliche Passung, sondern darüber hinaus um die konkrete Lebenssituation im Licht der BRK:

«Vor allem jedoch fehlt es an der Darstellung, inwiefern die gesellschaftlichen Teilhabechancen und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen im Licht der BRK zu bewerten sind und verbesserungswürdig erscheinen» (Nicklas-Faust, 2011, S. 103).

Es gilt also, die Konvention zu nutzen und sich nach der Bedeutung der einzelnen Menschenrechte für die konkrete Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu erkundigen. Es geht auch um die Frage, was notwendig ist, damit diese Rechte tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Allerdings muss auch gesagt werden, dass mit dem Bezug auf die BRK nicht automatisch alle Fronten geklärt sind. Gerade jene Artikel, welche mit den angesprochenen Forderungen nach schulischer Inklusion oder selbstbestimmter Lebensführung verknüpft werden, sind selbst nicht ganz frei von Widersprüchen. Folgende zwei Beispiele zeigen, dass die Ziele der BRK selbst nicht unmissverständlich klar sind:

1. Der Bezug auf die Konvention schafft keine einheitlichen Pro- oder Kontra-Positionen, wie am Beispiel der Debatte ersichtlich ist, ob eine Ratifizierung der Konvention automatisch die Abschaffung aller Sonderschulen bedeute. Neben den Befürwortern dieser Aussage gibt es eine Reihe von kritischen Stimmen. So sind manche der Meinung, dass das «blosse» Vorhandensein eines inklusiven Angebotes schon genüge, um der Konvention Rechnung zu tragen. Oder man benutzt andere Argumente gegen die inklusive Beschulung, wie beispielsweise die (andernorts besseren) Förderungsmöglichkeiten oder das Wohl und die Wünsche der Kinder und Eltern (Wohlgensinger, 2014, S. 95f.).

2. Das Ziel «der unabhängigen Lebensführung»¹ ist bisher in keinem der Menschenrechtsverträge so explizit zur Geltung gekommen wie in der BRK. Allerdings ist die «unabhängige Lebensführung» scheinbar selbstredend mit dem Bild des Menschen als grundsätzlich autonomes Wesen verknüpft, was im Kontext von geistiger und psychischer Behinderung eine verkürzte Sichtweise darstellt und für manche BRK-Artikel zu Erklärungsbedarf führt (siehe auch den Artikel von Schriber und Wolfisberg in dieser Zeitschrift).

Enge Schranken für die Heilpädagogik

Der Meinung von Bürli (2015), dass die Normen der BRK nicht sakrosankt seien und man den tatsächlichen Vorgaben genau nachgehen sollte, um Potentiale und Herausforderungen realisitisch einschätzen zu können, ist beizupflichten: «Analog zu anderen normativen Aussagen mit heil-/sonderpädagogischem Bezug verläuft auch die Umsetzung der BRK nicht zwangsläufig, sondern sie muss bewusst und gezielt gestaltet werden» (Bürli, 2015, S. 55).

Welche Rolle will die Heilpädagogik im Gestaltungsprozess spielen? Laut Degener (2009) «besteht die grosse Gefahr wie üblich darin, sich dem Trend der Zeit anzuschliessen, ohne sich ernsthaft mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung auseinander zu setzen. Es ist einfach, der Bundesregierung die rote Karte zu zeigen, ohne sich um die Exklusionsmuster und -strukturen in den eigenen Reihen zu kümmern» (S. 283).

Wenn wir uns der Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen mit Behinderung verschreiben, bedeutet das noch einmal vermehrt, sich von Aspekten der Fürsorglichkeit oder gar Fremdbestimmung zu verabschieden. Es gilt, den Blick auf die Möglichkeit der Umsetzung von Rechten zu lenken. Das bedeutet wiederum, dass der Fokus vermehrt auf Barrieren fällt – welche für das Verständnis von Behinderung eine zentrale Rolle spielen. Es geht vor allem darum, bauliche, finanzielle, soziale, technologische, rechtliche und andere Hindernisse auszuräumen, welche es erschweren oder verunmöglichen, die eigenen Rechte wahrzunehmen. Die Aufgaben der Heilpädagogik befinden sich dann in relativ engen Schranken und haben Dienstleistungs- oder allenfalls Bildungscharakter. Im Auftrag von Menschen mit Behinderungen haben sie eventuell auch eine öffentliche Funktion. um auf die «Barrieren in den Köpfen, die ebenfalls zu den behindernden Faktoren gehören» (Aichele, 2015, S. 90) einzuwirken.

Es gilt, den Blick auf die Möglichkeit der Umsetzung von Rechten zu lenken.

Nun wäre es allerdings eine verkürzte Sichtweise, würde man behaupten, mit dem Abbau von Barrieren allein sei es generell getan. Das mag vor allem für Menschen mit einer Körperbehinderung gelten. Bei Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung genügt die Konzentration auf umweltbedingte Schwierigkeiten nicht immer. Genau hier greift die BRK zu kurz. Es ist dem Umstand Beachtung zu schenken, «dass das traditionelle Bild der Menschenrechte nicht für alle Gültigkeit besitzt und manche Menschen einen Unterstützungs-

¹ Einer der Kritikpunkte der deutschen Übersetzung der Konvention betraf den Begriff des «independently Living», was mit «unabhängiger Lebensführung» anstelle «selbstbestimmter Lebensführung» übersetzt wurde.

bedarf aufweisen, wenn es darum geht, Rechte zu beanspruchen. Die Unterstützung kann sowohl in der Veränderung der Umwelt bestehen (zum Beispiel wenn es darum geht, Inhalte verständlich zu formulieren oder Assistenz zur Verfügung zu stellen), aber auch eine befähigende oder wo nötig gar stellvertretende Funktion haben» (Wohlgensinger, 2014, S. 78).

Gefragt sind auch Fähigkeiten, ein Recht in befriedigender Art und Weise wahrzunehmen.

> Das bedeutet nicht, dass sich heilpädagogisches Handeln nicht auf Selbstbestimmung sowie zugleich Chancengleichheit und Partizipation als Zielperspektive ausrichten soll. Es gilt aber, den Umstand anzuerkennen, dass nicht alle Menschen in gleichem Umfang (oder zu jeder Zeit oder bezüglich jeder Sache) zu Autonomie und Selbstverantwortung fähig sind und daher das blosse Recht bezüglich Zugang oder Ausübung von Menschenrechten zu kurz greift. Gefragt sind auch Fähigkeiten, ein Recht (in befriedigender Art und Weise) wahrzunehmen. Diese müssen bisweilen vermittelt werden. Stellvertretende Entscheidungen lassen sich schwer und nur in begründeten Ausnahmen mit der Ausrichtung an der BRK vereinbaren. Dies zeigte sich beispielsweise auch im Schattenbericht der deutschen BRK-Allianz, in dem im Zusammenhang mit Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) gefordert wurde, das Konzept der stellvertretenden Entscheidung («substituted decision making») durch die unterstützte Entscheidung («supported decision making») zu ersetzen. Die damit verknüpfte Forderung ist, die Weiterentwicklung des deutschen Betreuungsrechts: «Menschen

mit Behinderungen ist ohne Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht Zugang zur unterstützten Entscheidung zu verschaffen» (BRK-Allianz, 2013, S. 26).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass heilpädagogische Interventionen mit der Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte nur schwer vereinbar sind. Profession und Disziplin müssen sich daher wohl auch die Frage gefallen lassen, inwiefern sie und ihr System der speziellen Hilfen, Wohn- und Arbeitseinrichtungen nicht auch selbst eine Barriere darstellen, wenn es darum geht, Menschenrechte zu gewährleisten (Wohlgensinger, 2014, S. 147).

Liefern, nicht lafern

Auch wenn der Inhalt der BRK zuweilen unterschiedlich interpretiert wird und auch wenn hinsichtlich deren Anwendung auf die Gruppe von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung noch ein ganzes Stück Arbeit geleistet werden muss: Menschenrechte können universelle Geltung beanspruchen und auf breite Akzeptanz bauen. Sie sind «moralische Leitplanke» und haben auch das Potential zum politischen Durchsetzungsinstrument. Sie erwecken einen Anspruch der Verbindlichkeit und sind damit «eine verlässlichere, auf jeden Fall aber anschlussfähigere interindividuelle Basis als normative sonderpädagogische Eigenkreationen» (Liesen, Wolfisberg & Wohlgensinger, 2012, S. 23).

Die Heilpädagogik ist in der Ermöglichung der Inanspruchnahme von (Menschen-)Rechten und damit von Selbstbestimmung und Partizipation natürlich nicht nur potentielles Hindernis, sondern auch förderlicher Faktor. Beispielsweise dann, wenn es um die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln, Assistenz- und Dolmetscherdiens-

ten oder um das Erlernen von behinderungsspezifischen Kompetenzen oder das Erhalten von Informationen in Leichter Sprache geht. Auch angepasste Bauten, Arbeitsplätze sowie Kommunikations- und Informationssysteme können in diesen Aufgabenbereich gehören, genauso wie die Sensibilisierung und Aufklärung der verschiedenen Systeme und Dienstleister etc. Nun heisst es, sich die Grundlage, die sich durch die BRK bietet, zu eigen zu machen und etwas von der anfänglich vorhandenen Starteuphorie am Leben zu erhalten. Gerade dies ist schwierig geworden, wie der Nationalrat Christian Lohr (2015) feststellt: Die BRK sei zwar ratifiziert. aber er «[...] habe den Eindruck gewonnen, dass man sich der Dimension des ganzen Projekts zuvor gar nicht so richtig bewusst gewesen ist. Dabei war bereits im Vorfeld klar, dass es um ganz konkrete Grundhaltungen und Massnahmen zur verbesserten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gehen würde. Von theoretischen Ansätzen hiess es jetzt auf konkrete Ebenen zu wechseln und entsprechend rasch zu handeln. Oder um es ein wenig deutlicher zu formulieren: Es geht nicht mehr darum, was gewünscht wird, sondern was gemacht wird» (S. 4).

Den Worten müssen nun also Taten folgen. Die BRK ist als Chance für die Heilpädagogik zu verstehen: Sie eignet sich hervorragend als normative Vorlage für die Reflexion von Profession und Disziplin sowie auch als Richtungsweiserin. Zugegebenermassen geht aus dem Konventionstext manchmal nicht mehr hervor als eben die Richtung, in welche die Reise gehen soll. Aufzuzeigen, welche Wege dabei eingeschlagen werden können, auch das gehört zu den Aufgaben einer Heilpädagogik, welche für die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen einsteht.

Literatur

Aichele, V. (2015). Unabhängig und kritisch: die Monitoring-Stelle zur UN-BRK. In T. Degener (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe (S. 85–92). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

BRK-Allianz (2013). Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html [Zugriff am 20.08.2015].

Bürli, A. (2015). Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In A. Leonhardt, K. Müller & T. Truckenbrodt (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur Interkulturellen und International vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik (S. 55–66). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Degener, T. (2009). Die neue UN Behindertenrechtskonvention aus der Perspektive der Disability Studies. *Behindertenpädagogik*, *3*, 263–283.

Kahle, U. (2012). Übergänge in der Beruflichen Rehabilitation – Probleme und Chancen. Gelingensbedingungen für eine Inklusive Bildung in Baden-Württemberg – auf dem Weg zur inklusiven Bildung. Behindertenpädagogik, 2, 143–155.

Liesen, C., Wolfisberg, C. & Wohlgensinger, C. (2012). Heilpädagogik und Menschenrechte? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 7–8, 19–24.

Lohr, C. (2015). Ist die Schweiz schon reif für die Behindertenrechtskonvention? *Magazin Cerebral, 2,* 4–5. http://www.vereinigung-cerebral.ch/uploads/media/Magazin_Cerebral_2_2015_low.pdf [Zugriff am 20.08.2015].

Nicklas-Faust, J. (2011). Erster Staatenbericht zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beschlossen. *Rechtsdienst, 3*, 103–108.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014 (Behindertenrechtskonvention, BRK), SR 0.109.

Wacker, E.(2011). Inklusion von Menschen mit Behinderung im Alter – noch Zukunftsmusik für die Behindertenhilfe und ihre Fachkräfte? Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 3, 235–241.

Wocken, H. (2010). Restauration der Stigmatisierung! Kritik der «diagnosegeleiteten Integration». *Behindertenpädagogik, 2,* 117–134.

Wohlgensinger, C. (2014). Behinderung und Menschenrechte. Ein Verhältnis auf dem Prüfstand. Opladen: Budrich UniPress.



Dr. Corinne Wohlgensinger Wissenschaftliche Mitarbeiterin Hochschule für Heilpädagogik Schaffhauserstrasse 239 Postfach 5850 8050 Zürich corinne.wohlgensinger@hfh.ch

Impressum

Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 21. Jahrgang, 10/2015 ISSN 1420-1607

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7 Tel. +41 31 320 16 60, Fax +41 31 320 16 61 szh@szh.ch. www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

redaktion@szh.ch Verantwortlich: Beatrice Kronenberg, Lea Blatter Redaktion und Koordination: Silvia Schnyder,

Redaktion und Koordination: Silvia Schnyder, Silvia Brunner Amoser, David Bisang, Lea Blatter, Fabian Leuthold

Rundschau und Dokumentation: Thomas Wetter Inserate: Remo Lizzi, Florian Schär Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

9 Ausgaben pro Jahr, jeweils in der ersten Woche des Monats

Inserate

inserate@szh.ch Annahmeschluss: 10. des Vormonats; Preise: ab CHF 220.– exkl. MwSt.; Mediadaten unter www.szh.ch/zeitschrift

Auflage

2633 Exemplare (WEMF/SW-beglaubigt)

Druck

Ediprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MwSt.); Ausland CHF 84.00 Preis Studierende mit Legi: CHF 53.85 (inkl. MwSt.) Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MwSt.), plus Porto Ausland CHF 8.00, plus Porto

Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autoren und Autorinnen muss nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten Sie unter www.szh.ch/zeitschrift

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.szh.ch